

# Amtsblatt

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 22.12.2025

Nr. 12F/2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

### A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Hameln über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)</b>	<b>2</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hameln (Hundesteuersatzung)</b>	<b>4</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt vom 17.12.2025 mit den Anlagen Vergaberichtlinie und Flächen Weihnachtsmarkt</b>	<b>6</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln</b>	<b>21</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Geänderte Öffnungszeiten des Wochenmarktes am 24. und 31.12</b>	<b>23</b>

# **Satzung der Stadt Hameln**

## **über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),  
der §§ 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69),

hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	628 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	628 v.H.
2. Gewerbesteuer	455 v.H.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden zum 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	690 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	690 v.H.
2. Gewerbesteuer	455 v.H.

**§ 2**

**Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hameln, den 17.12.2025

gez.

Claudio Griese

Oberbürgermeister der Stadt Hameln

**2. Satzung**

**zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hameln  
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 17.12.2025 folgende 2. Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 Absatz 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) enthält folgende Fassung:**

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	132 €
b) für den zweiten Hund	204 €
c) für jeden weiteren Hund	288 €
d) für jeden gefährlichen Hund	738 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hameln, den 17.12.2025

gez.

Griese

Oberbürgermeister der Stadt Hameln

## **Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Weihnachtsmarktsatzung beschlossen:

### **§ 1 Marktflächen**

(1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

(2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36.

Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich abweichend festsetzen.

### **§ 2 Markthoheit**

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. § 3 Abs. 1 und 2) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

(3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

(1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet am 30. Dezember.

(2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 10:00 - 20:00 Uhr

freitags und samstags 10:00 - 22:00 Uhr

sonntags 11:00 - 20:00 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt bleibt am 24., 25., und 26. Dezember geschlossen.

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend zeitlich abweichend festsetzen.

### **§ 3 a Durchführung des Weihnachtsmarktes**

Die Stadt Hameln kann die organisatorische Durchführung des Weihnachtsmarktes im Rahmen einer Konzessionsvergabe an Dritte übertragen. Die hoheitlichen Entscheidungen nach dieser Satzung verbleiben bei der Stadt Hameln.

### **§ 4 Zulassung zum Markt**

(1) Zur Beteiligung am Weihnachtsmarkt als Anbieter bedarf es einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie wird für die Dauer des Marktes erteilt.

(2) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung. Auf dem Weihnachtsmarkt zulässig sind das Anbieten von:

- a) Waren, die in erkennbarer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen,
- b) Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sowie
- c) Fahrgeschäften.

(3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres gestellt werden, zu dem die Standplatzvergabe erfolgt. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) des betriebsbereiten Geschäftes einschließlich der zur Nutzung gewünschten Neben- und Vorflächen anzugeben. Darüber hinaus sind ergänzende Unterlagen, wie Fotografien des Standes, sowie eine Beschreibung der Produkte beizufügen. Einzelheiten regelt die zu dieser Marktsatzung ergangene Vergaberichtlinie.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der auf Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht besitzt,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine von ihr/ihm beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen hat,

- d) die Bewerberin oder der Bewerber mit der Zahlung einer Standgebühr aus vorherigen Jahren säumig ist oder
  - e) der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der in Abs. 3 dieser Vorschrift genannten Frist bei der Stadt Hameln eingegangen ist
- (5) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
  - b) der Anbieter die fällige Marktgebühr nicht zahlt,
  - c) wenn die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde oder
  - d) wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen oder im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei Erteilung nicht vorlagen.

Bei Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Die Stadt darf über den Standplatz anderweitig verfügen.

## **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach räumlicher Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung, insbesondere in Bezug auf Waren sortiment, Angebotsvielfalt und traditionellen Charakter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

## **§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Hameln (Aufbauplan). Nach dem Aufbau ist die Marktfläche von Fahrzeugen etc. zu räumen.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (3) Die Stände sind am Tag nach Marktende vollständig abzubauen. Bei Sonderregelungen nach § 3 Abs. 3 können andere Terminvorgaben erfolgen. Die Räumung der Stände vor dem Marktende ist nicht zulässig.
- (4) Nach Abbau der Marktstände ist die genutzte Standfläche (einschließlich aller Vor- und Nebenflächen) besenrein zu verlassen. Die Standplätze müssen in den Zustand versetzt werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung/Straßenoberfläche oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.

(5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

## **§ 7 Verkauf**

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

(2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Geschäfte müssen während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(3) Die Anbieter haben an ihrem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar für die Kundschaft anzubringen. An den Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist deutlich lesbar der Fahrpreis anzubringen.

## **§ 8 Sauberkeit**

(1) Die Anbieter haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Der Straßenbelag ist in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen.

(2) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in bereitgestellten Container abzulagern.

(3) Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial in ausreichender Menge ist vorzuhalten.

## **§ 9 Marktaufsicht**

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die eingesetzten Marktmeister der Stadt Hameln oder deren Beauftragten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftung und Sicherheit**

(1) Das Betreten und die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hameln haftet für Schäden auf dem Weihnachtsmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(2) Die Anbieter haften der Stadt Hameln für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaf tes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regress, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt

Hameln vorliegt, von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten wegen von den Anbietern, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursachten Schäden gegen die Stadt Hameln erhoben werden.

(3) Die Anbieter haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten.

(2) Im Fall der Konzessionierung (§ 3a) tritt an die Stelle der Marktgebühren eine Konzessionsgebühr, die der/die Konzessionsnehmer/in an die Stadt zu entrichten hat. Für die Dauer der Konzessionierung besteht dann keine Gebührenpflicht seitens der Standplatzbenutzer gegenüber der Stadt Hameln.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, indem er

- a) entgegen § 3 die vorgegebenen Zeiten nicht einhält,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche beläßt,
- c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Stände vor Marktende räumt und/oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt
- d) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,
- e) entgegen § 9 Satz 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 01.10.2020 außer Kraft.

Hameln, den 17.12.2025

Stadt Hameln

Claudio Griese  
Oberbürgermeister

## **Vergaberichtlinie zu § 4 der Weihnachtsmarktsatzung**

### **1. Zielsetzung des Weihnachtsmarktes**

Die Stadt Hameln richtet den Weihnachtsmarkt auf der Grundlage der Weihnachtsmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung aus. Der Hamelner Weihnachtsmarkt ist ein traditioneller Treffpunkt für die Einwohnerschaft und Besuchermagnet für Gäste aus dem näheren Umland und darüber hinaus. Mit seinem besonderen Charakter soll er die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt innerhalb der Einwohnerschaft in einem vertrauten Umfeld dienen. Alle Altersklassen, insbesondere Kinder, stehen dabei im Fokus.

Darüber hinaus verfolgt der Weihnachtsmarkt das Ziel, inmitten der historischen Altstadt ein warmes, weihnachtliches Ambiente zu schaffen - gemütlich, detailverliebt und einzigartig. Dieses entsteht durch stimmige Beleuchtung, die sorgfältige Gestaltung und Dekoration der Marktplätze und der Stände sowie durch ein Angebot, das den festlichen Charakter unterstreicht. Der rustikale Gesamteindruck, insbesondere durch individuell gestaltete Hütten, die sich harmonisch in die bauliche Umgebung einfügen, soll die besondere Atmosphäre unterstützen. Die Verbindung zwischen Weihnachtszeit und sowie Märchen- und Sagen-Themen und weiteren Hamelner Besonderheiten wird angestrebt

Die Anforderungen der Hamelner Altstadt – wie enge Platzverhältnisse, die Nähe zu historischen Gebäuden, Geschäftseingängen und Schaufenstern sowie notwendige Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst – erfordern ein besonderes Augenmerk auf die Größe, Gestaltung und Platzierung der Stände. Dabei sind auch Ankerplätze von zentraler Bedeutung, um Besucher gezielt zu lenken, insbesondere an den Endpunkten wie der Osterstraße. Eine ausgewogene Verteilung der Angebote soll dazu beitragen, die Besucherströme zu steuern, die Sichtbarkeit der umliegenden Geschäfte zu sichern und deren wirtschaftliche Teilhabe am Weihnachtsmarkt zu fördern.

**2. Die Marktplätze werden durch die Weihnachtsmarktsatzung begrenzt.** Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbaren Flächen ergeben sich aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass unter anderem durch feste Einrichtungen (z. B. Blumenbeete, Laternen, Bäume, Bänke) Teilflächen nicht nutzbar sind.

**3. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Standflächen werden gemäß § 70 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln in einem Vergabeverfahren zugeteilt.** Das Vergabeverfahren ist transparent und nachvollziehbar zu

dokumentieren. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens werden die Standbewerbungen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet.

Diese Kategorien sind:

**Kategorie 1 = Fahrgeschäfte**

- Ein historisches oder nostalgisches Riesenrad mit maximal 14 m Höhe und einer Grundfläche von 10 m x 7,5 m; da sich am Standort Wartungsluken im Boden befinden, die jederzeit zugänglich sein müssen, kommen nur Riesenräder in Betracht, die keinen Boden haben oder deren Boden in mindestens 1,2 m Höhe über dem Pflaster liegt.
- Ein historisches oder nostalgisches Rundkarussell mit maximal 7 bis 11 m Durchmesser (auch 2-Stöckig möglich bis maximal 7 m Höhe)
- Eine weitere Bahn oder ein weiteres Karussell, die/das sich rund um den Rattenfängerbrunnen in der Osterstraße errichten lässt, so dass sich der Brunnen im Zentrum des Fahrgeschäfts befindet

Weitere Fahrgeschäfte sind nicht vorgesehen.

**Kategorie 2 = Kunsthandwerk und Geschenkartikel**

Artikel mit traditionell weihnachtlichen Motiven bzw. Gegenstände, die typischerweise in der Weihnachtszeit verschenkt werden, außerdem kunsthandwerkliche Unikate aller Art, Selbsthergestelltes und Handarbeit.

**Kategorie 3 = Süßwaren**

Zuckerwaren wie Bonbons, Zuckerwatte, Lokum, Halva, Kakaoerzeugnisse, mit Zucker haltbar gemachte Früchte wie Marmelade, Gelee und Kandiertes, Fruchtgummis, Dauerbackwaren, auf Nüssen basierende Spezialitäten wie Nougat und Marzipan, Speiseeis. Sofern Bewerbungen von Anbietern von Frischobst, Maronen oder Nüssen eingehen, werden diese der Kategorie 3 mit zugeordnet.

**Kategorie 4 = Speisestände**

Angebot von Speisen, die vor Ort abschließend zubereitet und verzehrt werden können, sowohl herhaft als auch süß (wie z.B. Crêpe, Puffer, Bratwurst, Schmalzkuchen, Grünkohl etc.). Eine Spezialisierung auf ein oder wenige Produkte ist positiv (Sortimentstiefe).

**Kategorie 5 = Speisestände mit Ausschank von Getränken**

Speisenangebote wie Kategorie 4, jedoch in Kombination mit dem Ausschank von alkoholischen oder nichtalkoholischen Getränken.

## **Kategorie 6 = Getränkestände**

Angebot von Getränken passend zum Weihnachtsmarkt (z.B. Glühwein, Punsch, Weihnachtsbier und ähnliches). Eine Spezialisierung auf ein bestimmtes Produkt ist positiv (Sortimentstiefe).

4. Bei der Auswahl der Stände wird das Kriterium „Attraktivität“ angewandt. Die Attraktivität des Weihnachtsmarktes wird wesentlich durch die Angebotsvielfalt, insbesondere bei den Speiseständen, bestimmt. Zur Sicherung der Angebotsvielfalt werden Stände der im Folgenden aufgeführten Kategorien zugelassen. Bei der Standvergabe werden die einzelnen Kategorien angebotsproportional berücksichtigt.

## **Kategorie 1 Fahrgeschäfte = drei Fahrgeschäfte auf ca. 10 % der Fläche**

Die übrigen Kategorien teilen sich folgendermaßen auf:

**Kategorie 2** Kunsthandwerk und Geschenkartikel = ca. 35 % der Stände

**Kategorie 3** Süßwaren = ca. 10 % der Stände

**Kategorie 4** Speisestände = ca. 30 % der Stände

**Kategorie 5** Speisestände mit Ausschank von Getränken = ca. 15 % der Stände

**Kategorie 6** Getränkestände = ca. 10 % der Stände, davon kann ein Getränkestand in Form einer Pyramide zugelassen werden.

Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Speise- und Getränkeangebot mit höchstmöglicher Vielfalt anzustreben.

Die prozentualen Richtwerte sollen den originären Charakter des Hamelner Weihnachtsmarktes sichern. Die Prozentwerte dienen ausschließlich der Wahrung der Angebotsvielfalt; sie begründen keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Quoten.

5. Stände sind derart zu gestalten und auszuschmücken, dass sie sowohl dem Altstadtcharakter als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als Weihnachtsmarkt besonders hervorzuheben sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Dies ist auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck zu bringen. Sichtbare Seiten- und Rückfronten sind durch Holzschnuckelemente, Tannengrün o.ä. zu dekorieren. Sämtliche Beleuchtungseinheiten sind in warmweiß oder extrawarmweiß (maximal 3000 Kelvin besser darunter) zu halten. Lauf- oder Blinklichter, bunte Beleuchtung, Leuchtstoffröhren und Lichtschläuche sind nicht zulässig. Ein warmer Gesamteindruck ist zwingend erforderlich. Die üblicherweise bei Volksfesten, Jahr- und Wochenmärkten eingesetzten Verkaufseinrichtungen genügen den Anforderungen des Hamelner Weihnachtsmarkts regelmäßig nicht.

6. Zur Platzvergabe werden die eingegangenen Bewerbungsunterlagen (§ 4 Abs. 3 der Weihnachtsmarktsatzung) gesichtet. Dabei werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die dem

Gesamtcharakter des Weihnachtsmarktes gerecht werden und die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne der Gewerbeordnung garantieren. Nach der Sichtung werden die akzeptierten Bewerbungen den Kategorien nach Nr. 4 zugewiesen. Die Bemessung der Qualität der angemeldeten Stände erfolgt über eine Bewertungsliste mit Punktvergabe nach Nr. 7. Zu jeder Kategorie entsteht so eine Rangliste, die nach höchster Punktzahl sortiert wird. Die Bildung der Reihenfolge berücksichtigt die Qualitäten der angemeldeten Stände und deren Sortimente. Dadurch ergibt sich die Reihenfolge der Zulassung. Die Platzverhältnisse vor Ort nach Nr. 2 begrenzen die Stellmöglichkeiten.

7. Folgende Qualitätsaspekte mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren insbesondere zur Bewertung heranzuziehen sind zur Bewertung heranzuziehen:

Allgemeines Erscheinungsbild:	1,5
Ausstattung:	1,0
Bauliche Gestaltung	1,5
Dekoration außen	1,0
Dekoration innen	1,0
Gesamtkonzept und Originalität	2,0

Für jeden Qualitätsaspekt werden bis zu 100 Punkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt nach den folgenden Klassifizierungen:

0–20 Punkte:	Ungenügend 6
21–40 Punkte:	Mangelhaft 5
41–60 Punkte:	Ausreichend 4
61–80 Punkte:	Befriedigend 3
81–90 Punkte:	Gut 2
91–100 Punkte:	Sehr gut 1

Die in den jeweiligen Kategorien erreichten Punkte werden mit den aufgeführten Gewichtungsfaktoren multipliziert, so dass maximal 800 Punkte erreicht werden können

#### **Allgemeines Erscheinungsbild:** (Gewichtungsfaktor 1,5)

Die Verwendung von Echtholz und anderen anlassgerechten Baustoffen ist qualitativ höher einzustufen als Plastikbauteile oder anlassfremde Stilelemente, insbesondere mit geordneter Warenpräsentation, zusammenpassenden Farben, etc., das sich gut in die Altstadt und den

traditionellen Markt einfügt, erhält eine höhere Bewertung. Historische oder historisch wirkende Fahrgeschäfte sind deutlich höher zu bewerten als alltägliche Fahrgeschäfte

**Ausstattung:** (Gewichtungsfaktor 1,0)

Ebenerdige und barrierefreie Zugänge erhalten höhere Punktwertungen als Stufenlösungen. Kundenfreundliche Verkaufstresen, fußwarme Steh- und Sitzplätze, Windfang, Unterstände, Vordächer sind positiv zu bewerten. Bei Fahrgeschäften sind überdachte Wartebereiche positiv zu werten. Fahrgeschäfte, die besondere Sicherheit bieten, im guten Zustand sind und besondere Merkmale, wie z.B. mitdrehenden Boden (Drehbodenkarussell), historische Besatzteile bieten, erhalten eine höhere Bewertung. Bei Ständen in Pyramidenform werden besonders ausgestattete Etagen mit besonderen weihnachtlichen oder historischen Besatzteilen positiv bewertet.

**Bauliche Gestaltung:** (Gewichtungsfaktor 1,5)

Buden und Stände erhalten höhere Bewertungen, wenn eine optische Giebelseite die Hauptfront bildet, aufwendige Dachformen z. B. mit Gauben oder Mehrfachgiebel können ebenfalls zu positiven Bewertungen führen, ebenso wie Sprossenfenster oder ein z.B. mit Schindeln gedecktes Dach. Besondere handwerkliche Qualität und Verarbeitung werden positive bewertet. Bei Fahrgeschäften können z. B., besondere Dachkronen, Himmel, Trichter, Stuben und Plattformen zu höheren Bewertungen führen. Weiterhin ist bei Fahrgeschäften ein originales bzw. passendes Kassenhäuschen positiv zu bewertet. Bei Ständen in Pyramidenform ist ein historischer Originalzustand, ein harmonischer mehrstöckiger Aufbau in klar gegliederten Ebenen, eine gleichmäßige ruhige Drehbewegung und ein von Hand verziertes Flügelrad positiv zu bewerten.

**Dekoration außen:** (Gewichtungsfaktor 1,0)

Die Buden, Stände und Fahrgeschäfte sollen der vorweihnachtlichen Zeit entsprechend mit Tannenzweigen oder anderen saisonalen Attributen dekoriert sein, um eine höhere Bewertung zu bekommen. Positive Beispiele sind: echte Tannengirlande, Lichterketten, Holzschilder, bepflanzte Blumenkisten, Hackschnitzel Scheunenfunde, Naturmaterialien, Schnitzereien, Malereien u. ä.; relevant ist dabei nicht die Masse, sondern die ansprechende Gestaltung. Positiv bewertet wird Detailverliebtheit und ein erkennbares harmonisches Dekorations- und Beleuchtungskonzept passend zum Angebot und zum Markt. Im Vordergrund steht ein warmer herzlicher und ruhiger Gesamteindruck.

### **Dekoration innen:** (Gewichtungsfaktor 1,0)

Dem Weihnachtsmarkterlebnis entsprechende Dekorationen und/oder nichtreflektierende Innenflächen mit Saisonschmuck führen zu einer höheren Bewertung. Es gilt gleiches wie bei der Dekoration außen, weiterhin können Gardinen, Kronleuchter, Weihnachtsgestecke und ähnliches zu einer höheren Bewertung führen. Unverkleidete Maschinen oder Kühlschränke, sichtbare Metallbereiche, grelle Wände, Kantinenflair, aufgestellte Fertigware, wie Getränkeflaschen, Verpackungen, Werbeaufschriften, Plastikschilder oder ähnliches führen zu einer niedrigen Bewertung. Ein spezielles Branding auf Hameln oder Märchen- und Sagenthemen kann zu einer besseren Bewertung führen.

Ein stimmiges Lichtkonzept führt zu einer höheren Bewertung.

### **Gesamtkonzept und Originalität:** (Gewichtungsfaktor 2,0)

Eine kreative und originelle Umsetzung der anlassbezogenen Qualitätsanforderungen, unter Berücksichtigung des Sortiments bewirken eine ergänzende höhere Bewertung. Auch der Erlebniswert des Konzeptes, anlassbezogene bzw. konzeptbezogene Bekleidung des Personals, besondere weihnachtliche Atmosphäre, besondere Angebote für Kunden, besondere Spezialisierung auf einen bestimmten Produktbereich (Sortimentstiefe) führen zu einer positiven Bewertung.

Das Bewertungsergebnis wird durch eine Auswahlkommission, bestehend aus mindestens drei Personen festgestellt. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmennthaltnungen sind unzulässig. Mitglieder der Auswahlkommission dürfen nur Personen sein, bei denen keiner der Fälle des § 20 Abs. 1 VwVfG gegeben ist. Mindestens zwei Mitglieder müssen Bedienstete der Stadt Hameln sein, besteht die Kommission aus mehr als drei Mitgliedern, sind die Mehrheit der Mitglieder Bedienstete der Stadt Hameln.

Ergibt sich nach Nrn. 5, 6 und 7 eine Punktgleichheit bei fehlendem Platzangebot, entscheidet das Los über die Rangfolge. Das Losverfahren ist zu dokumentieren.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Bewertung und Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert.

8. Für die Bewerbungen kann ein Online-Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Bewerbung gezielt einer der in Nummer 4 genannten Kategorien (1 bis 6) zuordnen. Die Stadt Hameln bzw. die HMT prüfen die gewählte Kategorie und können bei Abweichungen eine andere Zuordnung vornehmen; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Hameln. Bewerbungen ohne klare oder nachvollziehbare Kategorisierung können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Bewerbungen müssen folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Kontaktdaten
- Kategorie (Nr. 1-6) und Sortiment (genaue Bezeichnung, nicht nur Oberbegriffe)
- Angaben zur Gestaltung des Standes, insbesondere:
  - Die Maximalmaße des geöffneten Standes
  - Flächenbedarf für die Nebenflächen aller Art
  - Flächenbedarf für Stehtische u. dergl. außerhalb der überbauten Standflächen
  - Türöffnungen und Klappen
  - Dekoration
  - detaillierte Beschreibung des Beleuchtungskonzepts
  - Fußbodenisolierung
  - Ob und welche Musik abgespielt werden soll
  - Anzahl der Verkaufsseiten und deren Richtung
  - Notwendigkeit von Wasseranschluss und/oder Strom
  - aussagekräftige Fotos der Hütte/des Schaustellergeschäftes oder, sollte die Hütte/das Schaustellergeschäft noch nicht erstellt/vorhanden sein, ein aussagefähiger, bewertbarer Gestaltungsvorschlag (mit Skizze/Bauplan) der dekorierten Hütte / des Schaustellergeschäftes.

9. Bewerbungen der Kategorien 2-6 werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, wenn sie eines der folgenden Merkmale erfüllen:

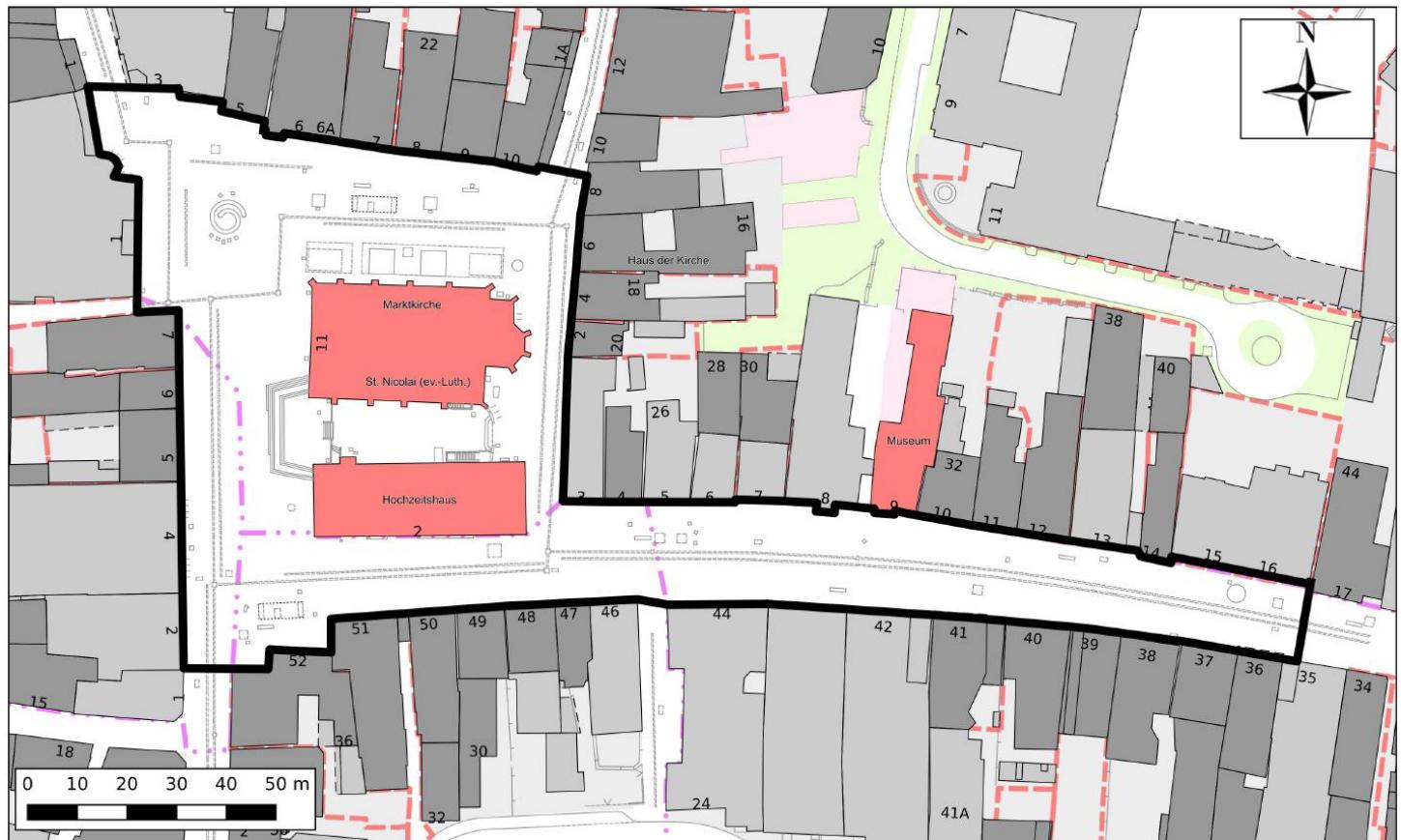
- Stände die höher als 5 m sind, ausgenommen sind Getränkestände in Pyramidenform, die ausgeschlossen werden, wenn sie höher als 15 m sind und eine größere Grundfläche als 11 m x 11m haben.

Bewerbungen der Kategorien 1 bis 6 werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, wenn sie eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- Die über Dekorationselemente verfügen, die nicht dem weihnachtlich-traditionellen Erscheinungsbild entsprechen (z. B. comicartige Figuren),
- nicht die Beleuchtungsanforderungen aus Nr. 5 erfüllen,
- als Karussell das Fahrgeschäft mit lauten Hupen oder anderen Schallquellen zur individuellen Nutzung durch die mitfahrenden Kinder ausgestattet hat, sofern die Schallquellen nicht stumm- oder ausgeschaltet werden können,
- eine Schilf- oder Reetbedachung haben oder bei denen Plastikplanen und -abdeckungen als Wetterschutz oder zur sichtbaren Dachabdeckung verwendet werden oder
- das Bauvolumen des Standes bauaufsichtlich oder stadtgestalterisch überdimensioniert ist

10. Ist die zur Verfügung stehende Fläche einer Kategorie nicht ausgeschöpft, wird die verbliebene Fläche einer anderen Kategorie zugeschlagen, bei der noch Bewerbungen unberücksichtigt geblieben sind. Kommen mehrere Kategorien in Betracht, wird die Bewerbung zuerst berücksichtigt, die die höchste Punktzahl vorweist.

11. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Hameln unter Beachtung dieser Richtlinie. Die Richtlinie begründet keine subjektiven Rechte.



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.12.2025 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Stadt Hameln beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif**

(1) Für die Benutzung der Weihnachtsmarktfäche und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren nach den in Absatz 2 genannten Tarifen erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt je qm und Markttag

3,50 € für Standplätze der Kategorie 1 (Fahrgeschäfte)  
1,75 € für Standplätze der Kategorie 2 (Kunsthandwerk und Geschenkartikel)  
3,50 € für Standplätze der Kategorie 3 (Süßwaren)  
7,00 € für Standplätze der Kategorie 4 Speisestände)  
7,00 € für Standplätze der Kategorie 5 (Speisestände mit Ausschank von Getränken)  
7,00 € für Standplätze der Kategorie 6 (Getränkestände)

In der jeweiligen Gebühr sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Standplatzgenehmigung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer der Einrichtungen des Marktes nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenschuld und Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes durch Bescheid erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Standplatzgenehmigung.

(2) Für die Berechnungen der Gebühren ist der Flächeninhalt der auf der Weihnachtsmarktfäche eingenommenen Standplätze maßgebend, die Stände werden in aufgeklapptem Zustand abgerechnet.

(3) Nichtbelegung oder nur teilweise Belegung der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid bestimmt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 17.12.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Hameln, den 17.12.2025

Stadt Hameln

Claudio Griese  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### Geänderte Öffnungszeiten des Wochenmarktes am 24. und 31.12

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hameln über die Wochenmärkte in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Wochenmarkt auf dem Rathausplatz am 24.12 und 31.12 geänderte Öffnungszeiten hat. Der Wochenmarkt wird bereits um 06:00 Uhr beginnen und um 12:00 Uhr enden.